

Nachstehende Standardeinheitskostensätze werden für die Personalausgaben im Rahmen des **Antragsverfahrens 2019** zur Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ als zuwendungsfähige Ausgaben festgelegt. Sie sind unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbständigkeit entstehen, anzuwenden. Die festgelegten Standardeinheitskostensätzen berücksichtigen alle Ausgaben für Lohn- und Lohnnebenkosten. Darüber hinaus können keine weiteren Personalausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden.

Leistungsgruppe	1	2	3	4	5
<b>Stundensatz in EUR</b> max. 1.720 Arbeitsstunden jährlich	49,00	32,00	23,00	19,00	17,00
<b>Monatsverdienst in EUR <sup>1)</sup></b> (Stundensatz x 143,33)	7.023,00	4.587,00	3.297,00	2.723,00	2.437,00

<sup>1)</sup> gilt für Personen, die ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind

#### Hinweise:

1. Entscheidend für die Zuordnung einer Person in eine der vorhandenen Leistungsgruppen ist ausschließlich die Funktion/Tätigkeit im Vorhaben. Die Funktion/Tätigkeit, die außerhalb des Vorhabens ausgeübt wird, findet keine Berücksichtigung.
2. Eine Person kann für das gesamte Vorhaben immer nur einer Leistungsgruppe zugeordnet werden.
3. Umfasst die Funktion/Tätigkeit einer Person mehr als eine Leistungsgruppe, ist für die Zuordnung die Funktion/Tätigkeit maßgeblich, die in ihrem zeitlichen Umfang überwiegt.

Folgende Leistungsgruppen werden unterschieden:

Leistungsgruppe	Beschreibung der Funktion/Tätigkeit im Vorhaben
Leistungsgruppe 1 „Arbeitnehmer in leitender Stellung“	Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbständig ausgeführt. Hierzu zählen z. B. angestellte Geschäftsführer. Eingeschlossen sind ebenso alle Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern.
Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte“	Arbeitnehmer mit sehr schwierigen, komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung, mehrjährige Berufserfahrung sowie spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbständig ausgeführt. Dazu gehören Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Arbeitnehmern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiter, Meister).
Leistungsgruppe 3 „Fachkräfte“	Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.
Leistungsgruppe 4 „Angelernte“	Angelernte Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben werden können.
Leistungsgruppe 5 „Ungelernte“	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können in einer Anlernzeit von bis zu drei Monaten erworben werden.

Weitere Informationen und Beispiele unter LFE-Downloads: [Hinweise zur Antragstellung](#)